

# Stadt Klütz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/18/12363</b>			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 28.03.2018 Verfasser: Katrin Schmidt			
<b>Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Klütz für das Jahr 2015</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 64 Abs. 4 KV M-V hat die Gemeinde-/ Stadtvertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz hat den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Klütz zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeinde-/ Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 64 Abs. 4 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das städtebauliche Sondervermögen für das Jahr 2015.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Anlagen:**

Prüfungsbericht inkl. Prüfungsvermerk

## **Bestätigungsvermerk mit Zusatz**

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens - bestehend aus der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss des

### **Städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Klütz**

zum 31. Dezember 2015 geprüft.

Die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und die Bilanz sowie die Anlagen zur Bilanz gemäß §§ 42 ff GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und die Bilanz sowie die Anlagen zur Bilanz unter Einbeziehung des Rechnungswesens des beauftragten Sanierungsträgers abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Bilanz und die Anlagen zur Bilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden die Werte der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz mit den Angaben aus der Zwischenabrechnung des beauftragten Sanierungsträgers abgeglichen. Die Prüfung umfasste weiterhin die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze unter Beachtung der Vorgaben aus der Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des Städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV).

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens und die erläuternden Anlagen den Vorschriften der §§ 42 ff GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Leitfaden zur Bilanzierung des Städtebaulichen Sondervermögens und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Klütz.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken weisen wir auf folgendes hin:

Der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens enthielt nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen gemäß § 1 GemHVO-Doppik.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung von Bedeutung sind. Wir empfehlen der Stadtvertretung der Stadt Klütz die Feststellung des Jahresabschlusses in der vorliegenden Fassung und die Entlastung des Bürgermeisters.

---

Ort / Datum

---

Unterschrift

Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses  
der Stadt Klütz